

33 - 6410.1

**Standortbezogene Vorprüfung für den ökologischer Ausbau der Günz bei Inneberg im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 108, 110, 111 und 120 der Gemarkung Inneberg durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten**

**Vorhaben**

Auf den orographisch rechtsufrigen Wiesenflächen südlich und nördlich der Inneberger Straße entlang der Günz, soll im Hochwasserfall auf einer Länge von rund 700 m und einer Breite von 10 bis 125 m eine flächige Ausuferung bereits bei kleineren Hochwasserereignissen stattfinden. Hier werden künftig Flächen beaufschlagt welche bis jetzt nur bei größeren Hochwässern ab HQ<sub>20</sub> in Anspruch genommen werden. Dies geschieht durch ein kontrolliertes Abnehmen des bestehenden Begleitdeichs in Teilbereich(en). Ziel ist es die Flächen bereits bei geringen Ereignissen (z.B. HQ<sub>1</sub>) zu beaufschlagen was eine Fläche von rund 3,2 ha darstellt. Zudem sind strukturverbessernde Maßnahmen innerhalb des Gewässers in Form von IRT-Maßnahmen sowie Ingenieurbiologische Maßnahmen in unterschiedlichen Formen und Initiierung von Uferanrissen am orographisch rechtsufrigen Ufer geplant um eine Strukturverbesserung und Diversifizierung im Gewässer zu erhalten.

Im Zuge der Erstellung des Hochwasserschutzes an der Günz, im Besonderen durch die Erstellung der fünf Hochwasserrückhaltbecken an der Westlichen Günz und Östlichen Günz sowie an der Schwelk, entfallen im weiteren Verlauf der Günz zwangsläufig Überflutungsflächen mit ökodynamischer Wirkung aufgrund zukünftig niedrigerer Wasserstände im Gewässer bei Hochwasserereignissen. Um den Entfall der Überflutungsflächen zu kompensieren, sollen gefordert Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen welche gleichwertige Effekte erzielen, geschaffen werden

Für das Vorhaben ist nach § 3 und der Anlage 1

**Nr. 13.18.2 Spalte 2**

des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine

**standortbezogene Vorprüfung**

des Einzelfalls durch das Landratsamt aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVP durchzuführen, um zu beurteilen, ob eine UVP erforderlich ist.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige **Prüfung in zwei Stufen** durchgeführt.

In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

## 1. Prüfungsstufe: Standort des Vorhabens

### Bisherige Nutzung:

- Land-, Forst-, Fischereiwirtschaft
- Siedlung / Erholung
- Verkehr
- sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzung
- Ver-/Entsorgung
- Sonstiges

## 2. Prüfungsstufe: Schutzkriterien (Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG)

| Schutzkriterien<br>Sind durch das Vorhaben rechtswirksame Schutzgebiete betroffen?   | betroffen                |                                     | Art, Größe, Umfang der Betroffenheit; Bemerkungen |
|--|--------------------------|-------------------------------------|---|
|  | Ja                       | Nein                                |   |
| Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete, 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG)<br>Wichtig: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich?  | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |   |
| Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)   | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |   |
| Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)   | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |   |
| Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)  | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |   |
| Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)   | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |   |
| Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)   | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |   |
| Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleeen (§ 29 BNatSchG)   | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |   |
| Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG)  | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |   |
| Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender oder stehender <b>Binnengewässer</b> einschließlich ihrer <b>Ufer</b> und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmter Bereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG) | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |   |

|   |                                     |                                     |   |
|---|-------------------------------------|-------------------------------------|---|
| Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG) | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> |   |
| sonstige nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 - 6 BNatSchG  | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> |   |
| sonstige nach Art. 23 BayNatSchG  | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> |   |
| <b>Wasserschutzgebiete</b> (§ 51 WHG),<br>Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG)  | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> |   |
| <b>Hochwasserrisikogebiete</b> (§ 73 Abs. 1 WHG)  | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> |   |
| <b>Überschwemmungsgebiete</b> (§ 76 WHG)  | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | Mit den beabsichtigten ökologischen Ausbaumaßnahmen ist eine Verschlechterung der Abflusssituation im Vergleich zur derzeitigen Situation nicht erkennbar. Eine Beeinträchtigung Dritter erfolgt nicht. |
| Gebiete, in denen nationale oder europäisch festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind                    | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> |   |
| Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentraler Orte im Sinne der Landesplanung                                | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> |   |
| Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften  | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> |   |
| Ramsar-Schutzgebiet   | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> |   |

### **Ergebnis der Prüfung**

Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor.

Aus o.g. Gründen besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Mindelheim, 04.10.2024  
Landratsamt Unterallgäu

gez.

Martin Daser  
Sachgebietsleiter